

**Präventionskonzept
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
gegen Kinder, Jugendliche und
Menschen mit Behinderungen
im DRK Kreisverband Dresden-Land e. V.**



Achtsam sein

**Respektvoll miteinander
umgehen**

Wissen was zu tun ist

Inhalt

1. Vorwort	3
2. Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt	4
2.1 Definition „Sexualisierte Gewalt“	4
2.2 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt	4
2.3 Strategien der Täter*innen	6
2.4 Signale und Folgen sexualisierter Gewalt	6
2.5 Was unterstützt die Prävention von sexualisierter Gewalt?	7
3. Risiken und Gefahren verstehen	8
Was heißt das für uns im DRK?	9
4. Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	10
5. Was tun wir als Kreisverband präventiv?	12
5.1 Selbstverpflichtung	12
5.2 Erweitertes Führungszeugnis	12
5.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	13
5.3.1 Gruppenleiter*innen	13
5.3.2 Ausbilder*innen	13
5.4 Standardisierte Rahmenbedingungen für Veranstaltungen	14
5.5 Beteiligung.....	14
5.6 Beschwerde.....	14
5.7 Die Vertrauenspersonen.....	15
6. Was tun im Verdachtsfall? Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt	16
6.1 Das Interventionsverfahren im DRK Kreisverband Dresden-Land e.V.	16
6.2 Die Funktionen und Aufgaben aller Akteure im Interventionsverfahren.....	17
6.3 Anzeigepflicht	20
7. Monitoring und Weiterentwicklung	21
8. Anlagen	22

1. Vorwort

Wir als Rotes Kreuz sind verantwortlich für das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Jugendrotkreuz, in der Wasserwacht, in den Bereitschaften und in der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

In den Rotkreuz-Gemeinschaften arbeiten Menschen auf ehrenamtlicher, nebenamtlicher und hauptamtlicher Basis. Von ihnen allen wird ein Verhalten und Handeln erwartet, dass dem Kindeswohl dient sowie die Entwicklung und das sichere Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fördert. Wir wollen handlungsfähig sein, sowohl vorbeugend als auch helfend. Der Schutz und ggf. die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen steht bei uns an erster Stelle.

Der DRK Bundesverband hat mit den DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung klare Regeln für den gesamten Verband festgelegt. Diese für das DRK gültigen Regularien setzen wir mit dem vorliegenden Konzept in die Praxis vor Ort um.

Der Vorstand unseres Kreisverbands trägt Verantwortung, sich mit dem Thema Prävention auseinander zu setzen und Strukturen zu schaffen, die bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung angewendet werden können.

Der Kreisverband legt hierfür auf der Orts- und Kreisverbandsebene klare Handlungsschritte und Regeln fest, hält aber auch Beratungsangebote vor und entwickelt Fortbildungsformate für die Untergliederungen.

Daraus ergeben sich folgende Handlungsziele:

- Sensibilisierung der Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsverbände mit ihren Mitgliedern und Mitarbeitenden für die Thematik
- Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen und -angeboten
- Entwicklung klarer Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und Einbindung in verbandliche Strukturen
- Positionierung des Roten Kreuzes gegen jede Form von Grenzverletzung und Gewalt

Dieser zeitlich unbefristeten Aufgabe und Herausforderung stellen wir uns als Verband. Sie erfordert das Engagement und die Mitarbeit aller im und für das Rote Kreuz Tätigen. In diesem Sinne bitten wir um IHREN vollen Einsatz für die gemeinschaftliche Bewältigung dieser Herausforderung.

Es ist Aufgabe aller haupt- und ehrenamtlichen Leitungs- und Führungskräfte in unserem Kreisverband dieses Konzept den Mitgliedern zugänglich zu machen, für dessen Umsetzung zu sorgen und die Standards in der täglichen Arbeit einzuhalten.

Ich bedanke mich im Namen des Kreisvorstands ganz ausdrücklich bei allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die das vorliegende Konzept entwickelt haben und das Thema auch weiterhin begleiten.

Abschließend geht auch ein Dank an die Leiterin der Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen der AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH, Frau Heike Mann, für die fachliche Begleitung des Konzepts.

Eva Kraushaar
Vorstandsvorsitzende

2. Grundlagen zum Thema sexualisierte Gewalt

Im folgenden Abschnitt sollen allgemeingültige Grundlagen zum Themenbereich sexuelle Gewalt erklärt werden, um ein besseres Verständnis für die Gesamtproblematik zu erlangen.

2.1 Definition „Sexualisierte Gewalt“

In diesen Standards sprechen wir mit dem Begriff „sexualisierte Gewalt“ jede sexuelle Handlung an, die an oder vor einem Kind, Jugendlichen oder einem Menschen mit Behinderungen entweder gegen dessen Willen vorgenommen wird oder der das Kind, den Jugendlichen, den Menschen mit Behinderungen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Sexuelle Handlungen gegenüber Kindern sind immer sexualisierte Gewalt und immer strafbar – auch dann, wenn sich das betroffene Kind scheinbar einverstanden gezeigt hat. Laut der entwicklungspsychologischen Fachliteratur ist eine solche Einwilligung bedeutungslos, weil ein Kind aufgrund des kognitiven, psychischen, physischen und strukturellen Machtgefälles zur erwachsenen oder jugendlichen Täter*in einer solchen Handlung nicht verantwortlich zustimmen kann.

Sexuelle Handlungen mit Jugendlichen sind strafbar: Wenn die Täter*in eine Zwangslage oder ein Schutz- und Obhutsverhältnis ausnutzt, wenn der Betroffene – etwa aufgrund einer Behinderung – widerstandsunfähig ist bzw. eine sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung vorliegt oder wenn sexuelle Handlungen gegen Entgelt vorgenommen werden.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verdeutlicht, dass Gewalt mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht wird. Von sexueller Gewalt betroffene Menschen lehnen den Begriff „Opfer“ ab, da dies aus ihrer Sicht bedeutet, dass es der Täter*in gelungen ist, sie zu einem Gegenstand zu machen. Die Handlungen „sexualisierter Gewalt“ können grob eingeteilt werden:

- Sexualisierte Handlungen, die keinen direkten Körperkontakt mit sich brachten: exhibitionistische Aktionen, Annäherungsversuche, Zeigen von Pornografie, der Betroffene musste sich vor der Täter*in entkleiden und/oder masturbieren, beim Waschen/Duschen/Baden beobachtet werden, sexualisierte Sprache (geiler Arsch, scharfe Titten) etc.
- Sexualisierte Handlungen, die einen direkten Körperkontakt mit sich brachten: Streicheln, die Täter*in fasste dem be- oder entkleideten Betroffenen an die Brust, das Gesäß, die Genitalien, der Betroffene musste der Täter*in an die Genitalien fassen, Küsse, Geschlechtsverkehr etc.

Andere Begrifflichkeiten verwendet das Strafgesetzbuch (StGB): In den Paragraphen 174 bis 184g definiert das StGB Straftaten gegen die „sexuelle Selbstbestimmung“ und stellt sie unter Strafe, unter anderem sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB), sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB).

2.2 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

(Begriffsklärung nach Enders)

Um ein besseres Verständnis für die Problematik sexualisierter Gewalt zu erlangen, empfiehlt es sich eine genauere Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt vorzunehmen.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen des Betroffenen überschreiten. Sie können unabsichtlich verübt werden, aus persönlichen oder fachlichen Unzulänglichkeiten der Versucher*in oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren. Grenzverletzungen sind im Alltag nie ganz zu vermeiden - sind jedoch korrigierbar.

Übergriffe, unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig passieren. Sie sind die Konsequenz aus grundlegenden persönlichen und/ oder fachlichen Defiziten der Täter*innen.

Übergriffe sind gekennzeichnet durch:

- Missachtung der gezeigten (abwehrenden) Reaktion der Betroffenen
- Massivität und/ oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Betroffenen und/ oder kindliche/ jugendliche Zeug*innen, die Dritte um Hilfe bitten (als „Petzen“ bzw. „Hetzerei“ abwerten)
- Vorwurf des Mobblings gegenüber Kindern und Jugendlichen und Kolleg*innen, die Zivilcourage zeigen bzw. ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen als solche benennen

In einigen Fällen gehören sexuelle, psychische und körperliche Übergriffe durch Täter*innen zur strategischen Vorbereitung eines strafrechtlich relevanten sexuellen Missbrauchs.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind Tatbestände, die nach dem Strafgesetzbuch geahndet werden können.

Die Strafmündigkeit beginnt in Deutschland mit 14 Jahren.

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind bspw.:

- sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)
- sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)
- sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)
- sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Schriften (§ 184b StGB)

Von der Grenzverletzung zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen. Ein Überblick:



2.3 Strategien der Täter*innen

Die Gründe und Ursachen für sexualisierte Gewalt sind zumeist vielschichtig. Sie können in der Persönlichkeit der Täter*in selbst liegen und durch hierarchische, autoritäre und unklare Strukturen sowie Kommunikationsabläufe in Institutionen begünstigt werden.

Oftmals suchen sich Täter*innen ihren Arbeitsplatz oder ein ehrenamtliches Engagement gezielt unter dem Fokus aus, dass sie dort einen möglichst engen Kontakt zu Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen haben können.

Täter*innen nutzen bewusst und geplant deren emotionale Abhängigkeit und Bedürftigkeit aus. Sie wollen Macht ausüben und benutzen dazu ihre strukturelle Überlegenheit (Macht- und Autoritätsposition). Durch viel Aufmerksamkeit und Zuwendung bauen sie oftmals zu dem Betroffenen eine exklusive Beziehung über einen längeren Zeitraum auf. Je abhängiger jemand ist, wie zum Beispiel in den Einrichtungen der stationären Erziehungshilfen, der Kindertagesbetreuung/ Kindertagespflege, der Behindertenhilfe, der Jugendsozialarbeit oder in der Jugendverbandsarbeit (zum Beispiel bei Ferienfreizeiten), desto höher ist das Risiko der Gefährdung.

Die Täter*in sucht oft auch den Kontakt zu Bezugspersonen des Betroffenen, um sich hier als verständnisvolle*r Ansprechpartner*in vorzustellen oder Hilfe in privaten Angelegenheiten anzubieten. Ebenso manipulieren Täter*innen gezielt ihre Kollegen*innen, damit auch hier niemand Verdacht schöpft. Sie präsentieren sich offen für Sorgen der anderen, pflegen einen guten Kontakt zur Leitung und positionieren sich häufig gegen sexualisierte Gewalt. Durch dieses Verhalten haben sie entweder das Image des/der „Unbedarften“ oder sind besonders geschätzte Kollegen*innen. Ziel ist, dass niemand aus dem Umfeld des Betroffenen oder auch aus dem kollegialen Umfeld beziehungsweise der Gemeinschaft Verdacht gegen sie schöpft. Die Täter*in erzeugt Abhängigkeit und Schuldgefühle bei dem Betroffenen und legt diesem ein Schweigegebot auf. Später droht sie dem Betroffenen oder wendet Erpressungsmethoden an.

Mitunter treffen Täter*innen in Einrichtungen und in Gemeinschaften auf geringe Hindernisse, insbesondere, wenn diffuse Leitungs- und Team- bzw. Gemeinschaftsstrukturen, kein einheitliches (pädagogisches) Konzept oder kein klarer Umgang mit Nähe und Distanz zu beobachten sind.

Das Vorgehen von Organisationen erschwert die Intervention sogar mitunter, wenn von einer strafrechtlichen Intervention abgesehen wird, lediglich Täter*innen und Betroffene*r räumlich getrennt werden und höchstens arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Schritte folgen.

Um nicht entdeckt zu werden beziehungsweise das Risiko einer Entdeckung gering zu halten, wechseln Täter*innen häufig den Arbeitgeber beziehungsweise das ehrenamtliche Betätigungsfeld. Ein weiteres Dilemma macht es Arbeitgebern beziehungsweise den Leitungskräften und Kollegen*innen unmöglich, Täter*innen in ihrem Team oder in ihrer Gemeinschaft eindeutig und möglichst sofort zu identifizieren: Sie bringen oft Eigenschaften und Kompetenzen mit, die von pädagogisch tätigen Haupt- und Ehrenamtlichen erwartet werden – sie sind empathisch, engagiert, haben Menschenkenntnis, hören aufmerksam zu, zeigen sich hilfsbereit und zuverlässig. Besonders im Ehrenamt bestehen innerhalb der Gemeinschaften freundschaftliche und familiäre Beziehungen, die eine besondere Hürde für die Identifikation von Tätern*innen darstellen.

2.4 Signale und Folgen sexualisierter Gewalt

Eindeutige Symptome, dass ein Kind, ein*e Jugendliche*r oder ein Mensch mit Behinderungen von sexualisierter Gewalt betroffen ist, gibt es nicht. Viele Betroffene können oder wagen nicht, über das Geschehene zu sprechen. Sie haben Angst (vor der Täter*in), fühlen sich schuldig, schämen sich, ihnen fehlen die Worte.

Daher ist es wichtig, Signale und Folgeerscheinungen, „stille Hilferufe“, die Betroffene häufig aussenden, zu erkennen, diese ernst zu nehmen und darauf zu reagieren. Reagieren kann sein: genauer zu beobachten, sich zu interessieren, wie es dem Menschen geht und nachfragen.

Wichtig ist, dass Signale ernstgenommen werden und trotzdem Ruhe bewahrt wird. Zur Klärung etwaiger Symptome sollten spezialisierte Fachkräfte kontaktiert werden.

Die Aufzählung der Signale und der Folgeerscheinungen ist nicht vollständig:

- sexualisiertes Verhalten und/ oder sexualisierte Sprache
- Probleme mit Grenzen der Intimität
- Meidung bestimmter Orte
- plötzlich kein Interesse mehr an wichtigen Hobbys oder der Zugehörigkeit zu einem Verein
- Nervosität, Unruhe
- plötzliche Änderung des Gesamtverhaltens (vorher mitteilungsfreudig – jetzt zurückgezogen, vorher ausgeglichen – jetzt aggressiv usw.)
- Änderung des äußeren Erscheinungsbildes, zum Beispiel mehrere Kleidungsschichten, aufreizende Kleidung,
- verändertes Hygieneverhalten
- Angst, Schlafstörungen, Alpträume
- depressive Reaktionen bzw. geringes Selbstwertgefühl
- Scham- und Schuldgefühle
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Störungen der Selbstwahrnehmung
- massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt
- Essstörungen und Suchtverhalten
- sozialer Rückzug, Kontaktschwierigkeiten
- Probleme in der Schule, Schulschwänzen
- motorische Unruhe, Konzentrationsstörungen
- Aggressivität
- selbstverletzendes Verhalten
- Suizidgedanken, Suizidversuche
- auffälliges Sexualverhalten
- häufig wechselnde Geschlechtspartner oder Prostitution
- Schwangerschaft durch Vergewaltigung

2.5 Was unterstützt die Prävention von sexualisierter Gewalt?

Wichtige Grundlage der Prävention von sexualisierter Gewalt in Institutionen und Gemeinschaften ist das Vorhandensein einer aus Sicht aller Beteiligten guten Kommunikationskultur, einer fairen Fehler- und Konfliktkultur sowie einer ehrlichen Reflexionskultur. Vorhandene Hierarchien sollen als eine transparente Gestaltung von Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Führungsstrukturen verstanden werden. Eine partizipative Grundhaltung, das heißt, die Mitwirkung von Adressaten*innen der Angebote des Deutschen Roten Kreuzes, der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie der ehrenamtlich Aktiven gehört ebenfalls zu einer verantwortungsvollen Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt. Sich gegenseitig zu respektieren, ernst zu nehmen, Achtung voreinander zu haben sowie die Selbstbestimmungsrechte zu schützen, sollte zum selbstverständlichen, konstruktiven Umgang aller Akteure gehören.

3. Risiken und Gefahren verstehen

Sexuelle Gewalt kann überall dort vorkommen, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten: auf Spielplätzen, in Kindergärten und Schulen, in Jugendverbänden, Vereinen und in der Familie. Es ist deshalb zu befürchten, dass es auch beim Deutschen Roten Kreuz sexuelle Gewalt gegeben hat und gibt.

Jugendverbandsarbeit lebt davon, dass Kinder und Jugendliche in kleinen Gruppen Gemeinschaft erfahren, dort eine Prägung und immer stärker werdende Identifikation mit den Zielen des Roten Kreuzes/ der Gemeinschaft stattfindet und ein Netzwerk an persönlichen Bindungen und Beziehungen entsteht.

Diese Qualität von Beziehung ist die große Stärke jugendverbandlicher Arbeit. In der Kleingruppe kann sich der Einzelne besonders gut bewähren. Jeder kennt die Stärken und Schwächen des Anderen und trägt Sorge dafür, dass alle Gruppenmitglieder achtsam miteinander umgehen.

Personen, die diese Nähe ausnutzen, handeln nicht zum Wohle der Kinder und Jugendlichen und haben im DRK keinen Platz.

Im Gruppenalltag, im Training, zu Wettbewerben, auf Ferienfreizeiten oder während Aus- und Fortbildungen können Situationen entstehen, die Täter*innen, egal welchen Alters und mit oder ohne Leitungs- und Führungsfunktion, für sich missbrauchen könnten. Es gilt, stets achtsam zu sein und auf Dinge zu achten, die unangemessen bzw. nicht pädagogisch begründbar erscheinen.

Dennoch lassen sich einige Situationen feststellen, in denen besondere Achtsamkeit ratsam ist, zum Beispiel:

- Eine starke Konzentration einer Person auf ein spezielles Kind oder einen speziellen Jugendlichen und eine unangemessene Beziehung zwischen diesem Kind/ Jugendlichen und einer älteren Person.
- Einzelne Kinder/ Jugendliche gehen außerhalb der Gruppenstunden zu einem Erwachsenen mit nach Hause oder unternehmen privat etwas;
- Wiederholter unangemessener Körperkontakt zwischen Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen.
- Ein Kind/ Jugendlicher wird von einer Person besonders intensiv betreut, auch privat und außerhalb der Gruppe.
- Personen initiieren gerne Spiele im Dunkeln oder/ und mit viel Körperkontakt.
- Bei Wettbewerben, Ferienfreizeiten etc. übernachten Kinder/ Jugendliche und Erwachsene (z.B. Gruppenleitungen) in einem gemeinsamen Zelt oder Schlafrum.
- Gemischtgeschlechtliche Umkleiden und Waschräume sowie Duschen, die keinen ausreichenden Sichtschutz bieten.
- Kinder/Jugendliche werden aufgefordert sich auszuziehen, z. B. zur Zeckenkontrolle oder zum gemeinsamen Nacktbaden.
- Altersunangemessene Gespräche über Sexualität.

Situationen, bei denen ein sensibler Umgang notwendig ist:

- bei Erste Hilfe Übungen (Körperkontakt)
- bei Spielen mit viel Körperkontakt oder im Dunkeln
- bei altersgemischten Gruppen auf Ferienfreizeiten / Mehrtagesausflügen (Mobbing / Aggression / Gewalt)
- beim Schwimmtraining (Körperkontakt)

- bei „Einzelfallbetreuung“ durch Gruppenleiter*in bzw. Betreuer*in („Eins-zu-Eins“-Situationen)
- wenn Gruppen und Betreuer*innen isoliert arbeiten (wenig Kontakt zu anderen Gruppen / zu Mitarbeiter*innen des KV)
- wenn Gruppenstunden nicht in (öffentlichen) Räumen des Kreisverbandes stattfinden (z.B. Treffen bei der Gruppenleiter*in zu Hause)

Die Nähe und Gemeinschaft kann nicht nur von Personen innerhalb einer Gruppe ausgenutzt werden, sondern auch von externen Personen, die im Kontakt mit einer Gruppe stehen (z.B. Busfahrer*in, Herbergseltern, Köch*in, etc.). Außerdem kann es Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt auch zwischen Minderjährigen geben. Es gilt, in alle Richtungen wachsam zu sein.

Unsere Gesellschaft und speziell die Jugendarbeit braucht Menschen, die sich sozial und ehrenamtlich engagieren, die Verantwortung übernehmen und sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Aber Täter*innen, die versuchen Eltern, Kinder und Jugendliche gezielt zu manipulieren und ihr soziales Engagement nur vortäuschen, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu begehen, haben bei uns keinen Raum.

Was heißt das für uns im DRK?

Manche fragen sich jetzt vielleicht: Dürfen wir uns im Training oder in der Gruppenstunde nicht mehr berühren? Dürfen wir uns abends am Lagerfeuer noch aneinander kuscheln? Dürfen wir in keinem Fall mehr nackt duschen? Dürfen sich eine Leitungsperson und ein Gruppenmitglied in keinem Fall mehr umarmen?

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im DRK lebt von menschlichen Beziehungen, vom Miteinander und dem gemeinsamen Erleben. Wenn man gemeinsam unterwegs ist und viel Zeit miteinander verbringt, entsteht ein Raum der Nähe und Gemeinschaft.

Das DRK ist ein Raum der Nähe und der Gemeinschaft. Gleichzeitig muss es für Kinder und Jugendliche ein Schutzraum sein, in dem Kinder und Jugendliche anerkannt und respektiert werden und in dem Grenzen gewahrt werden und junge Menschen keine Angst um ihr körperliches und seelisches Wohlbefinden haben müssen.

Daher ist darauf zu achten:

- dass Nähe von beiden Seiten gewollt ist,
- dass sie in einem Raum der gegenseitigen Achtung und Respekts stattfindet,
- dass die Reaktionen des Anderen auf körperliche Nähe ernstgenommen werden,
- dass sie jederzeit beendet werden kann,
- dass die Nähe zu Kindern und Jugendlichen nicht ausgenutzt wird,
- dass sie die Gruppe nicht in unangemessener Weise berührt oder irritiert,
- dass sie nicht manipulativ entstanden ist und
- dass sie nicht mittels Druck oder Erpressungen aufrechterhalten wird.

Damit Nähe und Gemeinschaft nicht missbraucht werden können, muss ein Klima im Verband entstehen, in dem Grenzverletzungen und Übergriffe keinen Raum haben und weder geduldet noch verschwiegen werden. Dazu ist es notwendig, mit den Kindern und Jugendlichen sowie allen Erwachsenen offen über das Thema zu sprechen. Wie wir ein Klima des Hinschauens und aufeinander Achtens schaffen können und auch darüber, was man in einer Situation als Betroffene*r oder als Leitungs- oder Führungskraft tun kann und/oder muss.

4. Die DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Der Beschluss der „**DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**“ von DRK-Präsidium und DRK Präsidialrat auf Bundesebene im Jahr 2012 ist für alle Verbandsgliederungen verbindlich.

Sie gelten für alle Gemeinschaften, Einrichtungen, Angebote und Dienste des DRK, die für und mit Kindern und Jugendlichen bis zur Volljährigkeit sowie für und mit Menschen mit Behinderungen arbeiten oder aktiv sind.

Im Folgenden werden die geltenden, bundesweiten Standards für das Deutsche Rote Kreuz noch einmal benannt:

Standard 1 Konzeption

In allen Gliederungen (Landesverband, Bezirksverband, Kreisverband, Ortsverein, Schwesternschaft) des DRK, in den Einrichtungen und in den Diensten, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, liegt eine Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen. Die jeweilige Konzeption orientiert sich an der Musterkonzeption des DRK-Bundesverbandes.

Standard 2 Kenntnisse und Wissenserwerb

Jede hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*in sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeitet, weiß, was es tun muss, um jederzeit eine wirkungsvolle Intervention bzw. langfristig eine wirkungsvolle Prävention einzuleiten. Das Wissen darum ist jeder zu Beginn ihrer Tätigkeit nahezubringen.

Standard 3 Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung

Jede*r hauptamtliche*r und ehrenamtliche*r Mitarbeiter*in sowie jedes Mitglied in verantwortlicher Funktion, die jeweils Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen hat beziehungsweise haben wird, unterschreibt eine Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Verhaltenskodexes zum Schutz vor und Intervention bei sexualisierter Gewalt. Die individuellen Selbstverpflichtungserklärungen und Verhaltenskodexe orientieren sich an den Mustervorlagen des DRK-Bundesverbandes.

Standard 4 Erweitertes Führungszeugnis

Alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, legen zu Beginn ihrer Tätigkeit und mindestens alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vor. Die Regelungen für ehrenamtliche Mitglieder sind in einer gesonderten Form bundeseinheitlich zu regeln.

Standard 5 Beteiligung

Für alle Kontakte mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen ist verbindlich festgelegt, wie diese in geeigneter Weise bei allen sie betreffenden Entscheidungen gehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden. Die Beteiligungsrechte und wie sie eingefordert werden können, werden zu Beginn des Kontaktes und im weiteren Verlauf zielgruppengerecht kommuniziert.

Standard 6 Beschwerdemanagement und Vertrauensperson

Jede Gliederung des DRK benennt für ihre Adressat*innen und deren Angehörige eine angemessene Zahl von Ansprechpartner*innen bzw. Vertrauenspersonen, mindestens jedoch eine Frau und einen Mann je Mitgliedsverband sowie eine qualifizierte Institution außerhalb des Verbands und kommuniziert diese Personen und den Zugangsweg zu ihnen in geeigneter Weise.

Standard 7 Verbandsinterne Strukturen

Jeder Landesverband bzw. der Verband der Schwesternschaften und der Bundesverband benennt eine hauptamtliche Person, die auf dem Gebiet der Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt über nachweisliche Kenntnisse verfügt. Diese Person prüft, auf welchen Ebenen ein Netzwerk von Vertrauenspersonen für den haupt- und/oder ehrenamtlichen Bereich notwendig ist, und implementiert dies.

Standard 8 Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Alle Gliederungen, Einrichtungen und Dienste, die mit Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Behinderungen arbeiten, haben eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt, wie sie eine Beschwerde, eine Vermutung oder einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt abklären und darauf oder auf einen Übergriff fachlich angemessen reagieren. Das Verfahren dazu wird in einer Handlungsempfehlung des Bundesverbands formuliert.

Die konkrete Umsetzung dieser Standards liegt in der Verantwortung einer jeden Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes und wird für den Kreisverband Dresden-Land e. V. in den folgenden Kapiteln beschrieben.

5. Was tun wir als Kreisverband präventiv?

Prävention bezeichnet Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreffen könnten, falls keine Maßnahmen ergriffen werden.

Grundsätzlich legen wir als Kreisverband großen Wert darauf, dass alle an der Kinder- und Jugendarbeit Beteiligten die Inhalte und Regeln unseres Präventionskonzepts kennen, verstehen und anwenden.

5.1 Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtung dient Mitarbeiter*innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Hier werden entsprechende Verhaltensregeln vereinbart, wie die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen transparent, positiv und verantwortungsvoll gestaltet werden soll.

Alle Mitarbeiter*innen im Ehrenamt, konkret ehrenamtlich Aktive, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben sowie Ehrenamtliche mit Leitungs- und Führungsfunktion verpflichten sich durch ihre Unterschrift zur Einhaltung der Kinderrechte und des Kinderschutzes sowie zum respektvollen Umgang miteinander.

Wichtig ist aber, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen nicht nur einmalig die Erklärung unterschreiben, sondern regelmäßig die Umsetzung der Inhalte der Selbstverpflichtung reflektieren.

5.2 Erweitertes Führungszeugnis

Das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses vor Beginn einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ist heute ein fester Standard in allen Arten von ehrenamtlichen Verbänden. Es dient vorrangig dem Schutz des Verbandes und stellt zudem ein Qualitätsmerkmal dar.

Wenn neben- und ehrenamtlich tätige Personen für Gliederungen des DRK Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte eingehen, so hat das DRK sicherzustellen, dass die betreffenden Personen auch im Sinne des § 72a SGB VIII persönlich geeignet sind.

Ob jemand ein erweitertes Führungszeugnis vor Beginn der Tätigkeit vorlegen muss, bezieht sich auf die Gefahrenpotentiale (Art, Intensität und Dauer des Kontaktes). Das entwickelte Prüfschema (s. Anlagen) dient zur besseren Einschätzung und Entscheidung. Auf Grundlage des Prüfschemas werden Kerntätigkeiten benannt, für die die Einsichtnahme verpflichtend ist.

Die Entscheidung welche Mitarbeiter*in zusätzlich verpflichtet ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, hängt also von der Tätigkeit der Mitarbeiter*innen ab und liegt bei den Verantwortlichen der Untergliederungen vor Ort.

Die Mitglieder der Leitungen der Gemeinschaften haben mit der Übernahme ihres Amtes ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten und der Art des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis benötigen, werden vom jeweiligen Verband schriftlich dazu aufgefordert. Das erweiterte Führungszeugnis kann nur

von der zur Vorlage aufgeforderten Person selbst beantragt werden. Dies erfolgt immer beim zuständigen Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes. Die Einsichtnahme muss dokumentiert werden.

Diejenigen Ehrenamtlichen, die aufgrund ihrer Tätigkeit lt. Prüfungsschema kein erweitertes Führungszeugnis benötigen, sollten dann aber wenigstens eine Selbstverpflichtung (s. Kap. 5.2) abgeben, so sie mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

5.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Qualifizierung von Mitarbeitern*innen ist immer eine Möglichkeit Standpunkte über Haltungen auszutauschen, neue Impulse zu setzen und kollegiale Lösungen zu erarbeiten.

Die ehrenamtlichen Leitungspersonen im DRK KV Dresden-Land e. V. werden regelmäßig zu den „Ortsvereins-Stammtischen“ zum Thema Kinder- und Jugendschutz geschult.

Ziel ist es, dass in den einzelnen Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereinen regelmäßig eine Sensibilisierung für das Thema stattfindet. Das heißt, dass mindestens jährlich mit den zuständigen Leitungskräften das Gespräch zu diesem Thema gesucht werden muss.

Aufgabe der Gemeinschaftsleitungen wiederum ist es, als Multiplikator*innen, die mit der Kinder- und Jugendarbeit betrauten Personen über die Inhalte des Präventionskonzepts aufzuklären.

Ergänzend soll es im Kreisverband mindestens einmal jährlich das Bildungsangebot einer Unterweisung in das Präventionskonzept geben. Das Angebot ist durch die Abteilung Rotkreuz-Dienste sicherzustellen.

5.3.1 Gruppenleiter*innen

Ohne kompetente Gruppenleiter*innen funktioniert in der Kinder- und Jugendarbeit langfristig nicht. Aber Gruppenleiter*in haben eine verantwortungsvolle Arbeit übernommen.

Gruppenleiter*innen müssen für die Arbeit persönlich geeignet sein, denn sie benötigen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine besondere Sensibilität. Sie sind oft Betreuer*in, Vorbild und Freund*in in einer Person. Auf diesen Rollenkonflikt müssen Betreuer*innen vorbereitet sein und damit umgehen können.

Auf diese Herausforderung werden Gruppenleiter*innen u.a. im Rahmen des Gruppenleiter-Grundlehrganges vorbereitet. Außerdem erhalten sie dort für die Gruppenarbeit Informationen, rechtliche Hinweise, Methodenvorschläge und Handlungshilfen durch das Jugendrotkreuz Sachsen.

Grundsätzlich hat jeder, der ehren- oder nebenamtlich eigenverantwortlich mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, eine Gruppenleiter-Ausbildung zu absolvieren. Laut den aktuellen Ordnungen der Gemeinschaften muss pro Gruppe mindestens eine ausgebildete Gruppenleiter*in mit gültiger Jugendleiter*in-Card (JuleiCa) während der Gruppenstunde anwesend sein.

5.3.2 Ausbilder*innen

Auch Ausbilderinnen und Ausbilder stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen. Sie müssen sich ihrer Verantwortung und ihrer Vorbildrolle bewusst sein und sorgsam mit dem ihnen gewährten Vertrauen umgehen.

Darauf achten wir bei der Auswahl und Schulung unserer Lehrkräfte, die Lehrgänge durchführen. Eines von vielen Auswahlkriterien dabei ist der Nachweis der persönlichen Eignung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

5.4 Standardisierte Rahmenbedingungen für Veranstaltungen

Veranstaltungen können regelmäßig oder einmalig stattfinden. Sie können nur ein paar Stunden oder mehrere Tage dauern, die dann eine Übernachtung der Teilnehmer*innen und Organisator*innen erfordern. Unter Veranstaltungen verstehen wir z.B. Gruppen- und Trainingsstunden, Lehrgänge, Wettbewerbe, Trainingslager, Ferienfreizeiten etc.

Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen sind die Organisatoren*innen sensibilisiert und berücksichtigen Mindeststandards. (Anlage: Standards für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen).

5.5 Beteiligung

Mitbestimmung, Mitgestaltung, Selbstbestimmung und Selbstorganisation sind für die Jugendverbandsarbeit zentral. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Auswahl an Themen und an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Kindern.

Die Methoden der Beteiligung müssen dabei angemessen und vielfältig sein sowie von der Zielgruppe genutzt werden. Denn Kinder und Jugendliche haben unterschiedliche Wünsche an ihr Engagement im Jugendverband. Die einen übernehmen für den Verband Verantwortung, wollen ihn gestalten und haben das Interesse, seine Entwicklung über eine längere Zeit – in der Regel in unterschiedlichen Funktionen und Positionen – zu verfolgen. Die anderen möchten lieber projekt- und aufgabenbezogen arbeiten. Die Herausforderung für den Verband ist es, beides zu ermöglichen.

Die Beteiligungsrechte werden zu Beginn des Kontaktes den Kindern und Jugendlichen sowie ggf. auch deren Eltern bekannt gemacht. Dafür eignet sich insbesondere das Rotkreuz-Einführungsseminar.

Auch im weiteren Verlauf der Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft müssen die Beteiligungsrechte zielgruppengerecht kommuniziert werden. Eine besondere Rolle spielen dabei die Gruppenleiter*innen mit deren Verständnis und Umsetzung von Beteiligung. In deren Ausbildung legen wir Wert auf die Vermittlung von beteiligungsorientierten Methoden und lehnen die Ausbildungsinhalte an aktuelle Anforderungen an das Handeln der Gruppenleiter*innen an.

Beteiligung bedeutet auch, transparente und verbindliche Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche und deren Personensorgeberechtigten, also meist den Eltern, zu schaffen. Darauf gehen wir im nächsten Abschnitt näher ein.

5.6 Beschwerde

Grundsätzlich ist eine Beschwerde eine Chance zur Weiterentwicklung und eine Informationsquelle zur Fehlervermeidung.

Zuerst ist ein gemeinsames Verständnis für Beschwerden zu schaffen. Alle Anliegen, Probleme, Sorgen, Klagen, Konflikte, Streitigkeiten, Schwierigkeiten, Unzufriedenheit und Veränderungswünsche dürfen über das Beschwerdeverfahren geäußert werden.

Beschwerdewege sollen gut zugänglich sein und ohne Umwege über Dritte in Anspruch genommen werden können. Die Zugangswege sollten auf das Alter bzw. die geistigen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sein. Es können z.B. auch Beschwerdewege unabhängig von der Schriftform entwickelt werden. Wichtig ist nur, dass es verschiedene Möglichkeiten geben soll und diese möglichst mit den Kindern und Jugendlichen zu entwickeln sind. So sollte es möglich sein, sich anonym zu beschweren und sich an die nächst höhere Verbandsebene zu wenden.

Der DRK Kreisverband Dresden-Land e.V. bietet mit der Servicestelle Ehrenamt eine für alle Personen zugängliche Anlaufstelle, die sich jederzeit den Beschwerden der Betroffenen neutral und unabhängig annimmt.

5.7 Die Vertrauenspersonen

Eine Vertrauensperson (oder auch Ansprechperson für Kinderschutz) hat die Aufgabe, die Entwicklung von Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und bei der Umsetzung zu beraten bzw. die Vermittlung von Beratungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen durchzuführen.

Im Kreisverband Dresden-Land e. V. sollten mindestens eine männliche und eine weibliche Person benannt werden.

Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:

- Kontaktperson für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Verband bei konkretem Anfangsverdacht im Hinblick auf die Nichteinhaltung der Selbstverpflichtungserklärungen
- Koordination der Maßnahmen zur Prävention, insbesondere für Informations-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen
- Begleitung der rat- und hilfesuchenden Personen; Angebote und Vermittlung zeitnaher Möglichkeiten professioneller Hilfen (Beratungsstellen, Jugendämter etc.)
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen, Netzwerken u.a.
- Vermittlung an insoweit erfahrene Fachkräfte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Die Vertrauenspersonen sind durch den Vorstand – nach Möglichkeit auf Vorschlag der Rotkreuz-Gemeinschaften – auf die Dauer von vier Jahren zu ernennen. Ihre dienstlichen Kontaktdaten sind auf der Homepage in der Rubrik „Kinderschutz“ sowie innerhalb der Rotkreuz-Gemeinschaften und Ortsvereine durch Aushänge und andere geeignete Wege zu veröffentlichen. Die Vertrauenspersonen müssen über eine Funktions-E-Mail-Adresse zu erreichen sein:

kinderschutz@drk-dresden-land.de

Im Rahmen der Veröffentlichung der Kontaktdaten für die Vertrauenspersonen sind auch die Kontaktdaten der JRK-Kreisleitung mit zu veröffentlichen.

Als qualifizierte Institution außerhalb des Kreisverbands wird die Ansprechperson für Kinderschutz im DRK Landesverband Sachsen benannt. Diese ist erreichbar unter: kinderschutz@drksachsen.de

6. Was tun im Verdachtsfall? Verfahrensweise bei sexualisierter Gewalt

Bei einem Verdachtsfall in den eigenen Reihen bestehen eine große emotionale Betroffenheit und große Unklarheit, über den Umgang mit dem Vorfall. Auf der einen Seite besteht der Wunsch, die mutmaßlich Betroffene*n zu schützen.

Auf der anderen Seite sollen keine Beschuldigten vorverurteilt werden. Viele Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit haben ohnehin Angst vor Falschbeschuldigungen. Ein weiteres Anliegen ist es, das Ansehen des Verbandes durch eine Fehlentscheidung nicht zu schädigen.

In dieser Situation den unterschiedlichen Interessen gerecht zu werden, ist nicht leicht. Erschwert wird das Ganze noch durch die Dynamik, die ein Verdachtsfall in den eigenen Reihen mit sich bringt.

Besonders wichtig ist, dass jeder Schritt im Interventionsverfahren zu dokumentieren ist. Damit werden alle Vorgänge nachvollziehbar und nötigenfalls später nachweisbar.

Alle begründeten und erhärteten Verdachtsfälle sind dem DRK Landesverband Sachsen e. V. anzuzeigen.

6.1 Das Interventionsverfahren im DRK Kreisverband Dresden-Land e.V.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind ruhiges und besonnenes Handeln erforderlich sowie eine geordnete Weitergabe der Informationen. Dafür wird den Rotkreuz-Gemeinschaften und Vertrauenspersonen ein Beobachtungsbogen zur Verfügung gestellt. Auf diesem können Beobachtungen dokumentiert werden.

Interventionen sind notwendig, wenn es zu Grenzverletzungen oder vermutlichen oder nachweislichen Vorfällen sexualisierter Gewalt gekommen ist.

Das durch den DRK Landesverband Nordrhein e.V entwickelte Interventionsverfahren zeichnet aus, dass es durch ein Zusammenspiel aller wesentlichen Faktoren gekennzeichnet ist. Es berücksichtigt zum einen das Verbandswesen und zum anderen die hohen fachlichen Ansprüche. Deshalb orientieren wir uns als Kreisverband an diesem Verfahren.

Es bringt alle Entscheidungsträger zusammen und agiert über klare Aufgabenverteilungen. Dies erreicht es, indem es als ein Zwei-Stufen-Modell funktioniert. Es integriert die fachlich übliche Einteilung in

- **vage**,
- **begründete** oder
- **erhärtete** Verdachtsfälle

Vage Verdachtsfälle können sich zu einem **Begründeten** Verdachtsfall entwickeln oder sie stellen sich als **Unbegründete** Verdachtsfälle heraus.

Vage Verdachtsfälle resultieren aus Beobachtungen, die man für sich nicht einsortieren kann, z.B. das Vorkommen eines unguten Gefühls in mehreren Situationen. Auch das wiederholte Bemerken von Grenzverletzungen ohne Verhaltensänderungen nach einem Gespräch kann Anlass für eine Vermutung sein. Eine dritte Möglichkeit stellen Andeutungen von anvertrauten Menschen dar, die auf sexualisierte Gewalt schließen lassen können.

Eine erste Abklärung der Vermutungen übernehmen die Vertrauenspersonen. Die Vertrauenspersonen arbeiten mit enger Unterstützung durch die Servicestelle Ehrenamt. Die

gewissenhaften Verdachtsprüfungen durch die Vertrauenspersonen in Zusammenarbeit mit internen oder externen Fachberatungen sichern den normalen Weitergang des Verbandslebens.

Stellt sich bei der Abklärung heraus, dass sich der Verdacht nicht bestätigt, spricht man von einem „**Unbegründeten Verdachtsfall**“. Alle unbegründeten Verdachtsfälle werden eingestellt. Die Dokumentation über die unbegründeten Verdachtsfälle ist durch die Vertrauenspersonen aufzubewahren. Sollte es bei unbegründeten Verdachtsfällen trotz aller Diskretion zu Gerüchteküchen kommen, sind alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Ruf des Geschädigten wiederherzustellen.

Diese **Rehabilitations-Maßnahmen** müssen gemeinsam mit dem Beschuldigten in Ruhe geplant und dann konsequent umgesetzt werden.

Von einem „**Begründeten Verdachtsfall**“ spricht man, wenn sich nach weiterer Beobachtung, sowie in Abklärung mit Beratungsstellen und im Gespräch mit dem anvertrauten Menschen herausstellt, dass sich der Verdacht bestätigt. Es wird ein konkreter, sexueller Übergriff benannt. Falls direkt ein sexueller Übergriff beobachtet wird, spricht man von einem „**Erhärteten Verdacht**“.

- Stufe 1 des Interventionsverfahrens betrifft alle **Unbegründeten Verdachtsfälle**. Stufe 1 des Interventionsverfahrens beinhaltet auch die kompetente Beratung bei Grenzverletzungen, die innerhalb einer Gemeinschaft erfolgen. Hier reicht oftmals eine Unterstützung durch die Vertrauenspersonen oder von ihnen weitervermittelter Fachstellen aus, um das nicht erwünschte Verhalten abzustellen bzw. in der Gruppierung zu thematisieren.
- Stufe 2 des Interventionsverfahrens betrifft alle **Begründeten** und **Erhärteten Verdachtsfälle**.

Bevor es um die Ablaufschemen in den unterschiedlichen Verdachtsstadien geht, werden nun die einzelnen Akteur*innen und ihre Aufgaben innerhalb des Interventionsverfahrens beschrieben. In den Ablaufschemen (siehe Anlage) werden die zentralen Inhalte in zwei Flussdiagrammen dargestellt.

6.2 Die Funktionen und Aufgaben aller Akteure im Interventionsverfahren

Im Rahmen des Zwei-Stufen-Modells stehen verschiedene Akteur*innen im Fokus. Bei **Unbegründeten Verdachtsfällen** und Grenzverletzungen sind insbesondere die Vertrauenspersonen aktiv. Sie übernehmen die erste Abklärung oder unterstützen die Untergliederungen im Umgang mit Grenzverletzungen.

Stellen sich Verdachtsfälle als begründet heraus oder treten direkt erhärtete Verdachtsfälle auf, greift Stufe 2 des Interventionsverfahrens.

Hier stehen die Funktion des Interventionsbeauftragten und des Interventionsteams im Vordergrund. Die Vertrauenspersonen, externe Fachberatungsstellen, die Dienstvorgesetzte, Jurist*innen sowie die Servicestelle Ehrenamt gehören zum Interventionsteam.

Die Vertrauenspersonen

Die Vertrauenspersonen sind Teil des Interventionsteams. Da die Vertrauenspersonen von allen in den Gemeinschaften Aktiven kontaktiert werden können, werden sie oft die Ersten sein, die mit einem Verdachtsfall konfrontiert werden.

Innerhalb des Interventionsverfahrens der Stufe 1 übernehmen die Vertrauenspersonen die Kontaktaufnahme zu einer Fachberatungsstelle, die bei der Einschätzung hilft, ob es sich um einen **Begründeten Verdacht** handelt. Zudem vermitteln sie oft auch den Betroffenen zur Betreuung an eine Opferberatungsstelle. Dies ist auch dann der Fall, wenn es sich um einen Übergriff außerhalb der verbandlichen Reihen handelt.

Stellt sich ein **vager Verdachtsfall** als begründet heraus, übergeben die Vertrauenspersonen die weitere Abklärung an die Interventionsbeauftragte. Da sie diejenigen sind, die von Betroffenen im Vertrauen angesprochen wurden, werden sie in der Regel weiterhin dem Betroffenen während des Interventionsverfahrens unterstützend zur Seite stehen. In der Regel halten sie den Kontakt zum Betroffenen und informieren ihn über die nächsten Schritte.

Zusammenfassend haben sie im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Ersteinschätzung von Fällen
- Beratungsfunktion zur Abklärung/ Einschätzung von Situationen
- Weitervermittlung von Betroffenen an Fachberatungsstellen
- Teilnahme und Beratung im Interventionsteam

Die Interventionsbeauftragte

Die Interventionsbeauftragte hat die zentrale Funktion innerhalb des Interventionsverfahrens der Stufe 2. Stellt eine Vertrauensperson fest, dass es sich bei Vorkommnissen um einen **Begründeten Verdacht** oder **Erhärteten Verdacht** handelt, schaltet sie den Interventionsbeauftragten ein und übergibt den Fall an diesen.

Sie hat die Aufgabe, sich ein umfassendes Bild über die im Raum stehenden Vorwürfe zu machen. Dabei ist sie verpflichtet, diverse Fachkräfte und Verbandsakteure einzubinden (Jurist*innen, Fachberatungsstellen, Disziplinarvorgesetzte, Vertrauenspersonen) und alle beteiligten Akteur*innen (Betroffener, ggf. Angehörige, Beschuldigte) zu hören.

Sie setzt ein Interventionsteam ein und koordiniert das Verfahren. Nach Sammlung aller verfügbaren Informationen und nach Rücksprachen (insbesondere mit der Fachberatungsstelle) berichtet die Interventionsbeauftragte dem Kreisvorstand wie sich der Fall darstellt und empfiehlt dem Kreisvorstand eine innerverbandliche Konsequenz.

Zusammenfassend hat sie im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Leitung und Koordination des Interventionsverfahren
- Einsatz eines Interventionsteams
- Berichterstattung und Empfehlung an den Kreisvorstand
- Erfüllung der Meldepflicht gegenüber dem DRK Landesverband Sachsen

Die Interventionsbeauftragte wird von der Servicestelle Ehrenamt unterstützt und entlastet. Sie – und eine Stellvertreter*in – ist vom Kreisvorstand auf die Dauer von 4 Jahren zu berufen.

Die Disziplinarvorgesetzte*n

Die Disziplinarvorgesetzte*n sind ebenfalls Teil des einberufenen Interventionsteams. Sie haben die Aufgabe, im Interventionsteam eine beratende Funktion einzunehmen. Innerhalb des Interventionsverfahrens leiten sie ggf. disziplinarische Maßnahmen wie z.B. eine vorläufige Beurlaubung des Beschuldigten ein.

Handelt es sich um begründete oder erhärtete Verdachtsfälle, die mit einer unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Person*en einhergehen und zum Beispiel eine schnelle, räumlichen Trennung von Beschuldigten und Betroffenen erfordern, wird sie zeitgleich mit

der Interventionsbeauftragten von der Vertrauensperson (oder über ein anderes Mitglied der Gemeinschaftsleitung) kontaktiert. So ist sichergestellt, dass sie direkt vorläufige Maßnahmen, welche die unmittelbare Gefährdung verringern, aussprechen kann.

Zusammenfassend haben sie im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Bei unmittelbaren Gefährdungen: Direkte Einleitung von vorläufigen Maßnahmen
- Beratungsfunktion innerhalb des Interventionsteams
- Einleitung von disziplinarischen Maßnahmen innerhalb des Interventionsverfahrens

Servicestelle Ehrenamt/ Leiter Rotkreuz-Dienste

Die Servicestelle Ehrenamt im DRK Kreisverband Dresden-Land e.V. ist beauftragt, die Umsetzung der DRK Standards zu koordinieren und zu unterstützen.

Im Rahmen des hier skizzierten Interventionsverfahrens bietet die Servicestelle Ehrenamt den Vertrauenspersonen ihre Hilfe an. Sie verfügt über ein Netzwerk mit Fachberatungsstellen, Hintergrundinformationen und Literatur, sodass sie entsprechende Kontakte weitervermitteln kann.

Sie unterstützt den Interventionsbeauftragten auf Wunsch bei seinen Aufgaben und ist ggf. Teil des Interventionsteams.

Zusammenfassend hat sie im Interventionsverfahren diese Aufgaben:

- Unterstützung der Vertrauenspersonen
- Unterstützung des Interventionsbeauftragten
- Teilnahme und Beratung im Interventionsteam
- ggf. Anordnung von Sofortmaßnahmen bei begründeten oder erhärteten Verdachtsfällen

Der Kreisvorstand

Der Kreisvorstand beschließt in diesem Interventionsverfahren als das verbandliche Gremium über die innerverbandlichen Konsequenzen, nachdem die Interventionsbeauftragte es über einen Fall umfassend informiert hat. Der Beschluss des Kreisvorstandes gilt gemeinschaftsübergreifend.

Dadurch, dass in diesem Interventionsverfahren die letztendliche Entscheidungsgewalt für innerverbandliche Konsequenzen beim verbandlich obersten Gremium angesiedelt ist, wird das Verfahren dem inhaltlichen Auftrag und der innewohnenden Brisanz gerecht. Es geht bei (vermuteter) sexualisierter Gewalt gegenüber den uns anvertrauten Menschen um ein schweres Delikt, sodass über entsprechende Konsequenzen auch an höchster Stelle entschieden werden muss.

Der Gedanke, dass nur eine strafrechtliche Bestätigung von Verdachtsfällen ausreichend für die Ableitung von verbandlichen Konsequenzen sein kann, berücksichtigt nicht die Tatsache, dass Betroffene sexualisierter Gewalt sich gegen die Anzeigenerstattung entscheiden können, ein Verfahren wegen fehlender Beweise eingestellt oder die Handlung als zu geringfügig eingestuft wird.

In solchen Fällen – oder wenn der Verdacht nicht aus dem Weg geräumt und eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann – müssen trotzdem Konsequenzen zum Schutz der anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt im Verband getroffen werden.

Der Weg kann dabei nicht über das übliche Disziplinarverfahren führen. Dies wurde im Vorfeld ausführlich mit Fachkollegen für das Thema „sexualisierte Gewalt“ eruiert. Eine formale Gleichstellung von „sexualisierter Gewalt“ oder die „Vertuschung solcher Vorgänge“ (Wortlaut nach der Disziplinarordnung) mit beispielsweise dem „Verstoß gegen die Schweigepflicht“, die „Gefährdung des Einsatzauftrags“ oder der „Verbreitung von Unwahrheiten“ ist fachlich spätestens mit Gültigkeit der DRK-Standards zur Prävention

sexualisierter Gewalt nicht haltbar. Auch die Problematik der Fristsetzung, sowie das übliche Setting innerhalb eines Disziplinarverfahrens sind schwer vereinbar mit den besonderen Anforderungen, die der Umgang mit sexualisierter Gewalt mit sich bringt.

Die beschriebenen Funktionen finden sich in den in der Anlage aufgeführten zwei Flussdiagrammen zur Abklärung von Verdachtsfällen wieder.

Externe Fachberatungsstellen

Der „Blick von außen“ ist auch in einem Interventionsverfahren häufig besonders hilfreich, wenn es darum geht die vorliegenden Fakten neutral und fachlich korrekt einzuordnen. Deshalb sollten die Beteiligten am Interventionsverfahren stets die Möglichkeit in Betracht ziehen, eine externe Fachberatung mit einzubeziehen.

Als externe Fachberatungsstellen können folgende Einrichtungen kontaktiert werden (Auszug):

DRK Landesverband Sachsen e. V.
Abteilung Ehrenamt/ Rotkreuz-Dienste
Bremer Straße 10d
01067 Dresden

Tel.: 0351 4678-105
Fax: 0351 4678-222
t.eckert@drksachsen.de

AWO Kinder- und Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen
Königsbrücker Straße 62
01099 Dresden

Tel.-Nr.: 0351/4794444
Fax-Nr.: 0351/4799179
Mail: info22@awo-kiju.de

6.3 Anzeigepflicht

Es besteht generelle Anzeigepflicht, bei tatsächlichen Anhaltspunkten, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Minderjährigen innerhalb des Verbandes begangen worden sein könnte.

Das Interesse des betroffenen Kindes/ Jugendlichen steht dabei im Mittelpunkt. Um sicher abwägen und alle relevanten Aspekte berücksichtigen zu können, ist eine Beratung empfehlenswert. Die Beratung soll durch die entsprechende Fachstelle bzw. die hauptamtlich beschäftigte Person (Ansprechpartner*in für Kinderschutz vor Ort) stattfinden.

7. Monitoring und Weiterentwicklung

Das Präventions- und Schutzkonzept hat neben Anlagen in jeder Rotkreuz-Gemeinschaft bzw. Ortsverein sowie der Kreisgeschäftsstelle schriftlich auszuliegen.

Weiterhin ist es auf der Homepage des Kreisverbands in der Rubrik „Kinderschutz“ zum Download zur Verfügung zu stellen.

Das Präventions- und Schutzkonzept ist mit den beschriebenen Maßnahmen und Handlungsschritten regelmäßig durch die Vertrauenspersonen für Kinderschutz sowie die Servicestelle Ehrenamt im DRK Kreisverband Dresden-Land e.V. zu prüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Hierbei sind der Kreisvorstand und die Gemeinschaftsleitungen einzubeziehen.

Rückmeldungen und Hinweise können schriftlich per E-Mail an kinderschutz@drk-dresden.de gegeben werden.

8. Anlagen

1. Selbstverpflichtungserklärung
2. Ablauf bei bestehenden und neuen Mitgliedern
3. Prüfschema: Einschätzung der Erfordernis eines Erweiterten Führungszeugnisses
4. Aufforderung zur Vorlage Erweitertes Führungszeugnis
5. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Erweiterte Führungszeugnis
6. Dokumentationsbogen: Erweiterte Führungszeugnisse
7. Standards für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen
8. Beschwerde im Jugendverband (Methodensammlung)
9. Übersicht: Vertrauenspersonen, insoweit erfahrene Fachkräfte sowie Interventionsbeauftragte
10. Beobachtungsbogen
11. Ablaufschema: Vager Verdacht
12. Ablaufschema: Erhärteter Verdacht

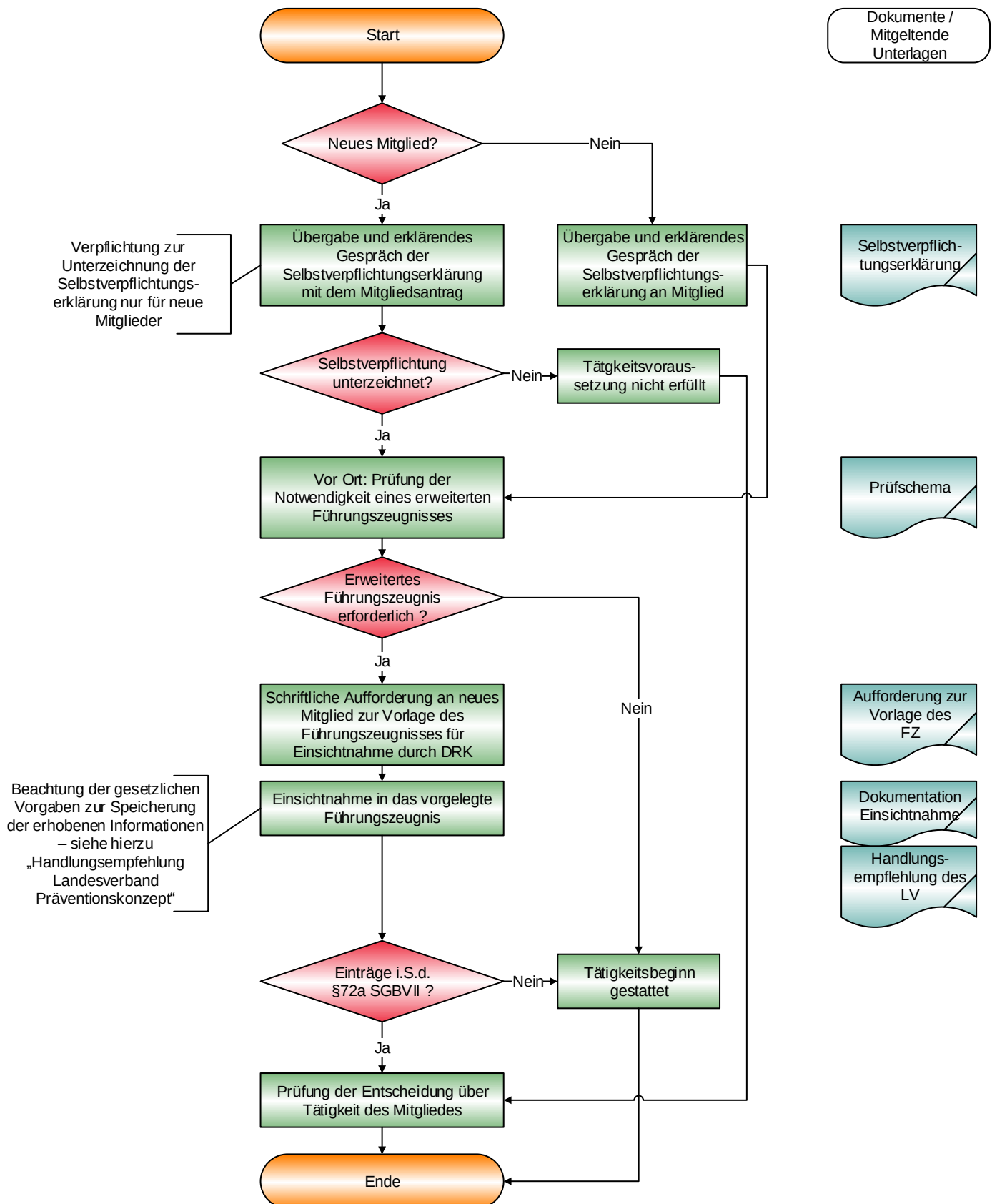
Selbstverpflichtung für hauptamtlich und nebenamtlich Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige zum Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt

1. Ich achte in meiner Tätigkeit für das DRK die Grenzen aller Menschen.
2. Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, die mir anvertrauten Menschen vor Grenzverletzungen zu schützen.
3. Ich setze mich dafür ein, dass durch den offenen Umgang mit Informationen und Aufklärung sexualisierte Gewalt enttabuisiert und dadurch vermieden wird.
4. Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges Verhalten, sei es verbal oder nonverbal. Ein solches Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert.
5. Ich bin mir meiner Vertrauensstellung, Vorbildfunktion und Verantwortung bewusst und nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Meine Arbeit ist getragen von respektvollem Umgang und Wertschätzung aller Menschen. Ich achte die Persönlichkeit und Würde der mir anvertrauten Personen, deren Angehörigen sowie auch meiner Kolleginnen und Kollegen.
7. Ich gestalte die Beziehung zu allen Menschen transparent und gewährleiste einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Ich berücksichtige dies auch bei der Nutzung digitaler Medien. Die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Menschen werden von mir respektiert.
8. Ich nehme Hinweise auf Grenzverletzungen, wie beispielsweise sexuelle Gewalt, Sexismus oder Fremdenfeindlichkeit durch andere bewusst wahr und werde diese nicht bagatellisieren oder gar vertuschen.
9. Ich weiß, dass ich verpflichtet bin, fachliche Unterstützung zur Klärung in Anspruch zu nehmen und wende mich an Ansprechpartner*innen und suche Hilfe.
10. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit allen Menschen, die uns anvertraut sind bzw. die sich uns anvertraut haben, disziplinarische und arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Folgen haben kann.
11. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und in dieser Hinsicht auch kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.
Falls ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, bin ich verpflichtet, dies meinen Vorgesetzten sofort mitzuteilen.

Ort und Datum:

Vor- und Nachname:

Unterschrift:



Auf der Basis des Prüfschemas ergibt sich die Pflicht zur Einsichtnahme in der Regel für die nachfolgenden Kerntätigkeiten, soweit sie mit Minderjährigen ausgeübt werden:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen (Art und Dauer),
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen (Intensität),
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d.h. nicht im Team, durchgeführt werden (Art und Intensität).

Alle Ausnahmen von der vorgenannten Regel sowie alle sonstigen ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeiten, die mit Kontakt zu Kindern und/ oder Jugendlichen verbunden sind, erfordern eine differenzierte Einschätzung nach dem Prüfschema, um festzustellen, ob ein Führungszeugnis erforderlich ist.

Ausnahmen

Minderjährige, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

Spontaner ehrenamtlicher Einsatz

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Bewertungsschemas unter 3. als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen.

Das gilt etwa auch, wenn es darum geht, Hospitationen, etwa im Rahmen der schulischen Ausbildung, ohne Führungszeugnis möglich zu machen.

Zu der gesetzlich vorgeschriebenen Entscheidung darüber, ob für eine Tätigkeit Ehren- oder Nebenamtlicher zuvor ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden muss, wird das nachfolgende Prüfschema vereinbart. Die einzuschätzende Tätigkeit wird unter zehn Gesichtspunkten betrachtet und dann nach einem Punkteschema bewertet. Ab einem Punktwert von zehn ist die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich.

Das Prüfschema darf immer nur als Ganzes angewandt werden. Die Herauslösung einzelner Dimensionen zur Bewertung ist nicht zulässig.

Prüfschema nach § 72a SGB VIII	Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten <u>muss</u> für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden und unter 10 Punkten kann es eingesehen werden.		
Punktwert Die Tätigkeit	0 Punkte¹	1 Punkt	2 Punkte
ermöglicht den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses	Nein	Vielleicht	Gut möglich
beinhaltet eine Hierarchie, ein Machtverhältnis	Nein	Nicht auszuschließen	Ja
berührt die persönliche Sphäre des Kindes/Jugendlichen (sensible Themen / Körperkontakte o.ä.)	Nie	Nicht auszuschließen	Immer
wird gemeinsam mit anderen wahrgenommen	Ja	Nicht immer	Nein
findet in der Öffentlichkeit statt	Ja	Nicht immer	Nein
findet mit Gruppen statt	Ja	Hin und wieder auch mit Einzelnen	Nein
hat folgende Zielgruppe	über 15 J.	12-15 J.	unter 12 J.
findet mit regelmäßig wechselnden Kindern/ Jugendlichen statt	Ja	Teils, teils	Nein
hat folgende Häufigkeit	Ein bis zweimal	Mehrfach (z.B. auch mehr als drei Tage hintereinander)	Regelmäßig
hat folgenden zeitlichen Umfang	Stundenweise	Mehrere Stunden tagsüber	Über Tag und Nacht

¹ Der Punktwert 0 Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.

Anschrift des Trägers

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Träger/ die o.g. Einrichtung des DRK gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen

- die in der Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben wahrnehmen,
- eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger ausüben oder
- einer Tätigkeit nachgehen, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen,

durch ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG zu überprüfen hat.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/ seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Aufgrund der **ehrenamtlichen Mitarbeit** wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine **Gebührenbefreiung** gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

Hinweis für den Antragsteller:

Wir bitten um die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bis zum: _____
Vorlagedatum

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird vorgenommen von:

Name des Ansprechpartners

Kontakt zum Ansprechpartner

Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 15. Oktober 2013)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €, und wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAZ. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann.** Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

V. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezieher von ALG II	Ja
Bezieher von Sozialhilfe	Ja
Bezieher des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der schulischen sowie beruflichen Ausbildung / des Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein

Frau/ Herr

Name, Vorname

hat am

Datum

das _____ ausgestellte erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG zur Einsichtnahme vorgelegt.

Die das Führungszeugnis betreffende Person ist wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden:

Ja

nein

Unterschrift Verbandsvertreter

Unterschrift Vorlegender

Einverständniserklärung zum Datenschutz

Gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen des § 72a Abs. 5 SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht gestattet. Die Daten sind spätestens 3 Monate nach Beendigung meiner Tätigkeit für den Träger zu löschen. Kommt es zu keiner ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ich erkläre mich jedoch damit einverstanden, dass der oben aufgeführte Träger im Rahmen der Überprüfung einschlägiger Vorstrafen von Personen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die oben aufgeführten Daten für den Zeitraum meiner Tätigkeit für den Träger schriftlich dokumentieren darf.

Die Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen.

Unterschrift Verbandsvertreter

Unterschrift Vorlegender

Standards für Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen

Für alle Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen im DRK gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Das bedeutet vor allem:

- Dass eine ausreichende Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet sein muss.
- Dass eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden sollte, soweit diese nicht schon vorliegt.
- Dass Kinder und Jugendliche nicht an Veranstaltungen teilnehmen dürfen oder sich an Orten aufhalten, die jugendgefährdenden Charakter haben.
- Dass eine wie auch immer geartete besondere Gefährdung der Kinder und Jugendlichen in jedem Falle ausgeschlossen werden muss.
- Dass die Regeln des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit beachtet werden müssen, z.B. Aufenthalt von unter 16 jährigen bis 22:00Uhr und unter 18 jährigen bis 24:00 Uhr.

Deswegen gelten im DRK Kreisverband Dresden-Land e. V. folgende Mindeststandards für Veranstaltungen und Ferienlager mit Kindern und Jugendlichen:

- Mädchen und Jungen übernachten getrennt oder unter Aufsicht
- Situationen in denen Betreuer*innen allein mit einem Kind oder Jugendlichen sind, sind zu vermeiden
- Duschen und Umkleiden sind von Mädchen, Jungen und Betreuer*innen zeitlich getrennt zu nutzen.
- Es gibt eine gemischtgeschlechtliche Besetzung von Gruppenleiter*innen bei gemischten Gruppen
- Es gibt ein Betreuungsverhältnis von max. einer Betreuer*in zu 10 Teilnehmenden
- Betreuer*innen sollen Inhaber*in einer JuLeiCa sein
- Veranstaltungen mit Übernachtungen sind vorab der Kreisjugendleitung sowie der Servicestelle Ehrenamt anzuzeigen

Der Kreisvorstand

Beschwerde im Jugendverband ist mehr als Meckern.

Beschwerde als Weg zur Weiterentwicklung

Beschwerde ist Prävention, weil Kinder und Jugendliche damit frühzeitig auf Umstände und Tatsachen hinweisen können, die ihnen nicht gefallen oder die ihre Grenzen verletzen. Anliegen oder Probleme können von schlechtem Essen, über genervte Gruppenleiter*innen bis zu beobachteten sexuellen Übergriffen reichen. Entscheidend ist, dass die Organisation davon erfährt und handeln kann.

Beschwerde ist immer eine Chance zur Weiterentwicklung einer Organisation, weil Teilnehmende, Ehrenamtliche und Mitarbeitende uns Hinweise zur Verbesserung geben. Sie äußern sich nicht immer nur verbal und direkt, sondern auch in Form von Verbesserungsvorschlägen, Anregungen und Anfragen. Dabei ist es jedes Anliegen wert besprochen zu werden! Eltern sind Interessenvertreter ihrer Kinder und kritische Beobachter unserer Arbeit, daher sollten sie stets mitgedacht werden.

Einfache, verbindliche und transparente Beschwerdemöglichkeiten können in jedem Jugendverband geschaffen werden. Hier einige Beispiele:

Form	Umsetzung
Feedback/Rückmeldung geben z.B. Tagesveranstaltung – Befragung Gruppenstunde – Abschlussrunde Ferienfreizeit – Tagesauswertung Bildungsmaßnahme – Evaluation	• der Veranstaltungsform entsprechendes verlässliches Format zur Rückmeldung über die Zufriedenheit oder Anliegen/Probleme der Nutzer*innen etablieren • Kritik als Möglichkeit der Veränderung annehmen • Formen kreativ gestalten, so dass es Freude bereitet, eine Rückmeldung zu geben • als Teil des Alltags etablieren • Methoden unter http://www.kjrs-online.de/index.php?modul=main-area/qme/projekt
Sich persönlich beschweren z.B. bei der Person, die die Verantwortung für den bemängelten Umstand trägt oder bei jemandem, der einem hilfreich erscheint (Gruppenleiter*in) oder bei der Leitung.	• Teilnehmenden Mut machen und erklären, dass es gut ist, sein Problem oder Anliegen vorzubringen • im Team eine Aufgeschlossenheit herstellen, die es möglich macht Probleme und Anliegen zu bearbeiten • keine Stigmatisierung des sich Beschwerenden
Sich schriftlich beschweren z.B. einen Brief schreiben an Gruppenleiter*in, Mitarbeiter*in oder Vorstand oder Meckerecke/Themenparkplatz aufstellen, wo man offen sein Problem anbringen kann oder einen Wunsch- bzw. Beschwerdebriefkasten aufstellen und regelmäßig leeren und auswerten.	• Form suchen, die zur Maßnahme passt und Möglichkeit transparent machen • Teilnehmende mitteilen, dass es auch möglich ist etwas anonym aufzuschreiben
Sich Verbündete suchen z.B. Probleme oder Anliegen, die Mehrere betreffen, gemeinsam ansprechen.	• offen sein für Anliegen und Botschaften, die Teilnehmende einem im Alltag entgegenbringen

Form	Umsetzung
Gremien nutzen z.B. Antrag zur Vollversammlung, im Gruppen- oder Lagerrat stellen.	• Gremien attraktiv gestalten • Gremien als Ort zum Suchen von Lösungen etablieren • Niederschwelligkeit im Antragsverfahren sicherstellen
Sich eine Person des Vertrauens suchen z.B. gerade bei sehr persönlichen Problemen und Anliegen gibt es oft ein gutes Gespür, wer helfen kann. Diese Person sollte dann angesprochen werden, um das Problem oder Anliegen aufzunehmen.	• jeder kann angesprochen werden und je nach Problem oder Anliegen Abhilfe schaffen oder sich an den/die Verantwortungsträger*in wenden • offen sein für Probleme und Anliegen und diese ernst nehmen • persönliche Anliegen vertrauensvoll behandeln, aber auch keine Geheimnisse daraus machen
Die interne Ansprechperson kontaktieren z.B. im Falle vermuteter, beobachteter oder selbst erlebter Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe (u.a. unangenehme Berührungen, erzwungener Körperkontakt, aggressives Verhalten).	• geeignete Person für den Kinderschutz benennen • Person für den Kinderschutz qualifizieren • Person in der Struktur des Verbandes bekannt machen (z.B. Aushang mit Bild) • persönliche Erreichbarkeit oder per Telefon/Mail sicherstellen
Eine externe Ansprechperson kontaktieren z.B. wenn sich der vermutete, beobachtete oder selbst erlebte Übergriff nicht intern klären lässt. Das kann der Fall sein, wenn die unter Verdacht stehende Person in der Organisation sehr bekannt und beliebt ist und es Bedenken gibt, ob einem geglaubt wird.	• geeignete externe Ansprechperson benennen und in der Struktur des Verbandes bekannt machen • Erreichbarkeit persönlich, per Telefon oder Mail sicherstellen

Damit Menschen sich trauen, sich zu beschweren, muss Folgendes in der Struktur des Verbandes klar sein:



Jedes Problem/Anliegen wird ernst genommen.

Wenn möglich, wird sofort geholfen bzw. das Problem beseitigt.

Sollte das nicht möglich sein, wird das Anliegen weiter verfolgt und z.B. in der Teamrunde oder im Vorstand besprochen.

Es gibt zeitnah eine Rückmeldung an den Beschwerenden (außer bei anonymen Beschwerden).

Bei Grenzverletzungen oder Verdacht auf einen sexuellen Übergriff wird sofort die Ansprechperson für Kinderschutz bzw. die Leitung informiert, die sich dann im Sinne des Opfers das weitere Vorgehen übernimmt.

Stand 2016

Übersicht: Vertrauenspersonen, insoweit erfahrene Fachkräfte sowie Interventionsbeauftragte

Rotkreuz-Gemeinschaft/ Ortsverein	Vertrauensperson	
	Vorname	Nachname
Bereitschaft Dresden-Land	N.N.	N.N.
Jugendrotkreuz	N.N.	N.N.
Wasserwacht	N.N.	N.N.
OV Arnsdorf	N.N.	N.N.
OV Radebeul	N.N.	N.N.
OV Cossebaude	N.N.	N.N.
OV Schönfeld-Weißig		

Als Interventionsbeauftragte wurden zum berufen:

N. N.

N. N.

Der Kreisvorstand

Datum der Dokumentation:		Name des Dokumentierenden:	
--------------------------	--	----------------------------	--

1. Beobachtung:

☐ eigene Beobachtung

☐ Leitungsperson

☐ Eltern

☐ Kinder/ Jugendliche aus der Gruppe

☐ sonstiges:

.....

Für Rückfragen erreichbar

Name:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

2. Angaben zu dem Kind/ Jugendlichen:

Name:

Alter:

Adresse:

3. Angaben zu der Familie:

Name:

Adresse:

Telefon:

Sonstiges:

4. Inhalte der Beobachtung:

-
-
-
-
-

5. Nächste mögliche Schritte

☐ Rücksprache mit Ansprechperson für Kinderschutz

☐ Weitere Beobachtungen dokumentieren

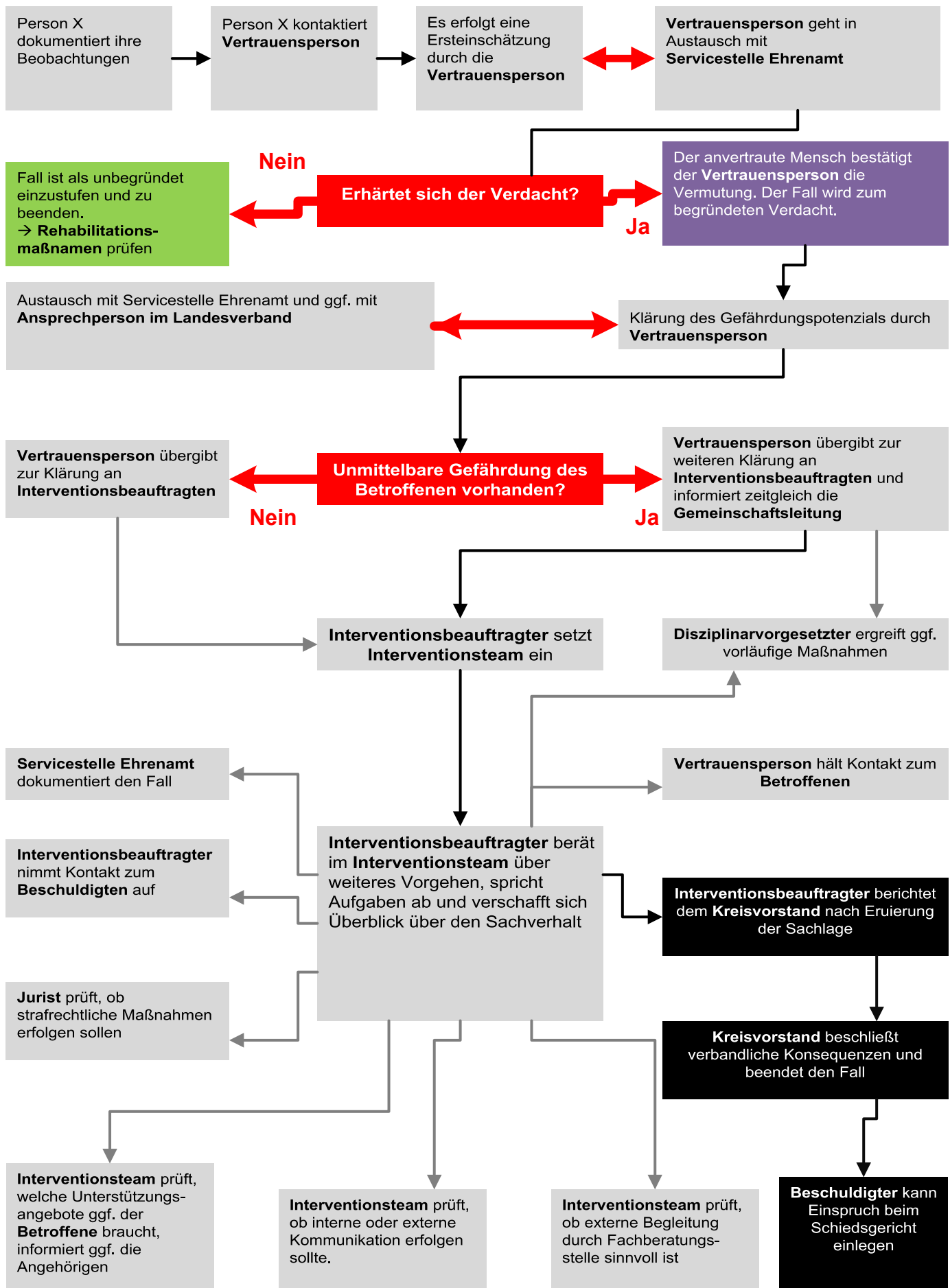
☐ externe Beratung, z.B. Anruf bei Kontaktstelle im Landesverband Sachsen e.V.

☐ Information an Geschäftsführer*in/ Vorstand

☐ Sonstiges:

Ablaufschema: Vager Verdacht

Person X hat eine Vermutung durch eigene Beobachtungen, auffälligem, aber nicht eindeutigem, Verhalten eines anvertrauten Menschen, unspezifischen Bemerkungen oder einem unguten Bauchgefühl. Es greift folgendes Verfahren:



D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

Ablaufschema: Erhöhter Verdacht

Person X beobachtet sexualisierte Gewalt gegenüber einer anvertrauten Person.
Von Person X ausgehend greift folgendes Verfahren.

